

Anerkennung von SupervisorInnen im Einzelfall

Anerkennung im Einzelfall: Diese Regelung gilt nur noch bis Ende Januar 2014. Die Supervisionen müssen bis zu diesem Datum abgeschlossen sein.

Curriculum der Postgradualen Weiterbildung (PGW) der SKJP Seite 11:

2. Supervisorinnen und Supervisoren

Die Supervisorinnen und Supervisoren müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Akademischer Abschluss und abgeschlossene postgraduale Weiterbildung.

Sie verfügen über den Fachtitel „Fachpsychologin/Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP“ und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Kinder- und JugendpsychologIn.

Sie verfügen über eine fachspezifische Ausbildung in Supervision, Organisationsentwicklung, Coaching (nach Möglichkeit mit Abschluss an einer anerkannten Ausbildungsinstitution), oder sie haben mehrjährige Erfahrung in der Betreuung und/oder Supervision von Assistentinnen und Praktikanten.

Eine Supervisorin oder ein Supervisor muss die Fallstudie (siehe 3.2 in diesem Curriculum) der Kandidatin oder des Kandidaten begleiten.

Die SKJP führt eine Liste mit den von ihr anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren. Für Supervisionen, die bis **31. Januar 2014** abgeschlossen sind, können im Einzelfall weitere Fachpersonen als Supervisorinnen oder Supervisoren von der SKJP anerkannt werden. Die Anerkennung im Einzelfall ist vor Beginn der Supervision durch die KandidatIn zu beantragen.

1. Die Supervision muss bei **mindestens zwei** verschiedenen von der SKJP anerkannten SupervisorInnen stattfinden. Erfahrungen sollen in **Einzel-** als auch in **Gruppen-supervision** gemacht werden können (Curriculum: 3.1)
2. Generell gilt: Die SupervisorInnen müssen auf der SupervisorInnen-Liste der SKJP aufgeführt sein (aktuelle Liste kann bei der Geschäftsstelle SKJP bezogen werden, oder Abruf über Internet: www.skjp.ch).
3. SupervisorInnen, welche nicht auf der offiziellen Liste stehen, **können im Einzelfall** durch die AK-SKJP anerkannt werden. Die KandidatInnen melden die gewünschte Person im Voraus und reichen die Unterlagen zur Anerkennung im Einzelfall ein (Angaben gemäss Punkt 4).

4. Für die Anerkennung der Supervisorin/des Supervisors im Einzelfall sind folgende Angaben notwendig:

- Briefkopf oder Adressstempel
- Name und Titel des Supervisors/der Supervisorin
- Kurzes Curriculum vitae des Supervisors/der Supervisorin
- Fachrichtung
- Datum und Unterschrift der Supervisorin/des Supervisors

Einreichen der Unterlagen für die Anerkennung als SupervisorIn im Einzelfall vor Beginn der Supervision:
Präsident AK-SKJP, Markus Bründler, Schulpsychologischer Dienst, Brünigstrasse 178, Postfach, 6061 Sarnen